

Zulassungspflichtige Fahrzeuge

Obersatz Der A könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzte.

I. Grundsatz der Zulassungspflicht

Stehsatz: „Alles was draußen rumfährt, muss zugelassen sein“

1. Öffentlicher Verkehrsraum
 - a) Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum
 - b) tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum
2. Kfz / Anhänger
 - a) Definition Kfz (§ 1 II StVG, § 2 Nr. 1 FZV)
 - b) Definition Anhänger (§ 2 Nr. 2 FZV)
3. In Betrieb setzen

II. Grundregel der Zulassung

1. Allgemeine Zulassungsfreiheit nach § 16 I StVZO
2. Erlaubnispflicht
 - a) $bbH > 6 \text{ km/h}$ (§ 1 FZV)
 - b) § 3 I FZV

III. Ausnahmen

Stehsatz: „Ausnahmen sind nicht ersichtlich“

IV. Zulassung

1. Kennzeichen erteilt (§ 8 ff. FZV)
2. Zulassungsbescheinigung ausgefertigt (§ 11 FZV)

Schluss-satz Der A hat somit gegen § 3 I FZV verstoßen.¹

V. Rechtsfolge

1. Das stellt eine OWi i.S.d. § 48 Nr. 1a FZV i.V.m. § 24 StVG dar.
2. Ahndung [BKat Nr. 175 (Bußgeld); Tatbestandsnummer 803600]

¹ Verstößt er nicht gegen § 3 I FZV, so entfällt Punkt V (Rechtsfolge).

Zulassungsfreie Fahrzeuge (hier: lof – Anhänger)

Obersatz Der A könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er ein Fahrzeug ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzte.

I. Grundsatz der Zulassungspflicht

Stehsatz: „Alles was draußen rumfährt, muss zugelassen sein“

1. Öffentlicher Verkehrsraum
 - a) Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum
 - b) tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum
2. Kfz / Anhänger
 - a) Definition Kfz (§ 1 II StVG, § 2 Nr. 1 FZV)
 - b) Definition Anhänger (§ 2 Nr. 2 FZV)
3. In Betrieb setzen

II. Grundregel der Zulassung

1. Allgemeine Zulassungsfreiheit nach § 16 I StVZO
2. Erlaubnispflicht
 - a) $bbH > 6 \text{ km/h}$ (§ 1 FZV)
 - b) § 3 I FZV

III. Ausnahmen

Lof – Anhänger (§ 3 II Nr. 2a FZV)

- a) lof – Betrieb
- b) lof – Zweck
- c) Zugmaschine / SAM
- d) 25 km/h
- e) 25 km/h – Schild (§ 3 II Satz 2 FZV)

Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten, gilt ...

**Schluss-
satz** Der A hat somit gegen § 3 I FZV verstoßen.

V. Rechtsfolge

Das stellt eine OWi i.S.d. § 48 Nr. 1a FZV i.V.m. § 24 StVG dar.
Ahndung [BKat Nr. 175 (Bußgeld); Tatbestandsnummer 803600]

Zulassungsfreie Fahrzeuge (hier: lof – Anhänger)

Obersatz Der A könnte gegen § 4 FZV verstoßen haben, indem er ein Fahrzeug unter Verstoß gegen die weiteren Bedingungen der Zulassungsfreiheit in Betrieb setzte.

I. Grundsatz der Zulassungspflicht

Stehsatz: „Alles was draußen rumfährt, muss zugelassen sein“

1. Öffentlicher Verkehrsraum
 - a) Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum
 - b) tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum
2. Kfz / Anhänger
 - a) Definition Kfz (§ 1 II StVG, § 2 Nr. 1 FZV)
 - b) Definition Anhänger (§ 2 Nr. 2 FZV)
3. In Betrieb setzen

II. Grundregel der Zulassung

1. Allgemeine Zulassungsfreiheit nach § 16 I StVZO
2. Erlaubnispflicht
 - a) $bbH > 6 \text{ km/h}$ (§ 1 FZV)
 - b) § 3 I FZV

III. Ausnahmen

Lof – Anhänger (§ 3 II Nr. 2a FZV)

- a) lof – Betrieb
- b) lof – Zweck
- c) Zugmaschine / SAM
- d) 25 km/h
- e) 25 km/h – Schild (§ 3 II Satz 2 FZV)

Werden die vorgenannten Bedingungen eingehalten, so liegt zunächst kein Verstoß gegen § 3 I FZV vor. Jetzt ist zu prüfen, ob die weiteren Bedingungen aus § 4 FZV eingehalten worden sind.

IV. Weitere Bedingungen

1. Genehmigung (§ 4 I FZV)
2. Wiederholungskennzeichen (§ 10 VIII FZV)

Schluss-satz Der A hat somit gegen § 4 I FZV (§ 10 XII FZV) verstoßen.

V. Rechtsfolge

1. Das stellt eine OWi gegen § 48 Nr. 1a FZV i.V.m. § 24 StVG dar. Ahndung [BKat Nr. 175 (Bußgeld); TBNR 803600]
2. Das stellt eine OWi gegen § 48 Nr. 1b FZV i.V.m. § 24 StVG dar. Ahndung [BKat 179a (Bußgeld); TBNR 810612]

Zulassungsfreie Ilof Anhänger

Sachverhalt:

Ein Landwirt fährt mit seiner Ilof Zugmaschine über die Bundesstraße B 55 von Düren nach Aachen. Der Traktor hat eine Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (bbH) von 40 km/h. Der mitgeführte Ilof Anhänger transportiert Zuckerrüben und hat eine bbH von 25 km/h. Entsprechend ist er auch mit einem sog. 25 km/h gekennzeichnet. Die Kombination wird mit 38 km/h „geblitzt“. Die B 55 ist durch VZ 274 auf Tempo 60 begrenzt.

Der Landwirt händigt den einschreitenden Polizeibeamten die Zulassungsbescheinigung für die Zugmaschine und die Betriebserlaubnis für den Ilof Anhänger aus.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

Vorbemerkungen Bei der Lösung von insbesondere zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.

Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der FHöV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung geht nicht auf etwa vorhandene Probleme im Zusammenhang mit dem PflVG und dem KraftStG ein. Sie sind im Regelfall jedoch Bestandteil einer zulassungsrechtlichen Prüfung.

Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.

1 Zulassungsrechtliche Prüfung der Zugmaschine

Obersatz:

Der Landwirt könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er mit seiner Zugmaschine auf der Bundesstraße B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung hierfür zu besitzen.

Alternativen Fraglich ist, ob der Landwirt gegen § 3 I FZV verstoßen hat, indem er mit seiner Zugmaschine auf der B 55 fuhr, ohne die erforderliche Zulassung für das Kfz zu besitzen.

Fraglich ist, ob das Kfz des Landwirts entgegen § 3 I FZV im öffentlichen Straßenverkehr in Betrieb gesetzt wurde.

Anstelle der Bezeichnung Zugmaschine kann hier auch die Bezeichnung Traktor verwendet werden.

1.1 Grundsatz der Zulassungspflicht

Dazu müsste er zunächst sein Kfz im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt haben.¹

Öffentlicher Verkehrsraum

Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.²

Im vorliegenden Sachverhalt fährt der Landwirt mit seinem Traktor über die Bundesstraße 55. Bei einer Bundesstraße handelt es sich zweifelsfrei um eine durch die zuständige Behörde gewidmete Straße. Auch ist sie durch Jedermann uneingeschränkt zu benutzen.

Es liegt ersichtlich öffentlicher Verkehrsraum vor.

¹ Forderung des § 1 I StVG.

² Definition nach BGH NZV 1998, 418 und NJW 2004, 1965.

Kraftfahrzeug

Zudem müsste es sich um ein Kfz handeln.

Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.³

Bei einem Traktor handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

In Betrieb setzen

Darüber hinaus müsste das Fahrzeug in Betrieb gesetzt worden sein.

In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.⁴

Das ist vorliegend der Fall: der Landwirt befördert mit der Fahrzeugkombination Zuckerrüben.

Hinweis „In Betrieb setzen“ und „Führen“ sind im Straßenverkehrsrecht zwei unterschiedliche Dinge (beachte die abweichende Definition „Führen“ im Fahrerlaubnisrecht). Es ist aber der Einfachheit halber zulässig, von der Inbetriebnahme auf das Führen und umgekehrt zu schließen.

1.2 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

1.3 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I FZV.

³ Legaldefinition nach § 1 II StVG; vgl. auch § 2 Nr. 1 FZV.

⁴ Hentschel/König/Dauer, Rn. 4 zu § 7 StVG.

1.4 Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht liegt ersichtlich nicht vor.

Hinweis Hier geht es im Moment ja nur um die Zulassung des ziehenden Fahrzeugs. Der Anhänger könnte durchaus zulassungsfrei sein (siehe unten § 3 II Nr. 2 a FZV).

1.5 Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung

Die Zulassung ist durch eine amtliche Bescheinigung (Zulassungsbescheinigung) nachzuweisen.⁵ Die Zulassungsbescheinigung ist beim Führen von Fahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.⁶

Dieser Verpflichtung ist der Landwirt nachgekommen, denn er händigt ein einschreitenden Polizeibeamten die Zulassungsbescheinigung seiner Zugmaschine aus.

Hinweis Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 11 V FZV i.V.m. § 48 Nr. 5 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 74; TBNR 811100 bzw. 811106; VG 10,- €); die Zulassung selbst bleibt unangetastet.

1.6 Zulassung

Die Zulassung ist der rechtstechnische Ausdruck für die behördlich erteilte Ermächtigung (= begünstigender Verwaltungsakt) zum Betrieb eines Fahrzeugs.⁷ Diese erfolgt gemäß § 3 I FZV durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung.

Da der Landwirt die entsprechende Zulassungsbescheinigung (s.o.) aushändigt und der Traktor über die zugehörigen Kennzeichen verfügt, kann von einer ordnungsgemäßen Zulassung ausgegangen werden.

1.7 Ergebnis

Alternativen Schlusssatz, Fazit o.Ä.

Somit verstößt der Landwirt nicht gegen § 3 I FZV.

Alternativen Der Landwirt hat somit durch das Befahren der B 55 mit seinem Traktor nicht gegen § 3 I FZV verstoßen.

⁵ Hentschel/König/Dauer, Rn. 6 zu § 3 FZV.

⁶ Forderung des § 11 VI FZV.

⁷ Art. 2 Buchst. b) der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29.04.1999; Hentschel/König/Dauer, Rn. 5 zu § 3 FZV.

2 Zulassungsrechtliche Prüfung des Iof Anhängers

Obersatz:

Der Landwirt könnte aber gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er auf der Bundesstraße B 55 mit seinem Traktor einen Anhänger mitführte, ohne für diesen die erforderliche Zulassung zu besitzen.

2.1 Grundsatz der Zulassungspflicht

Dazu müsste er zunächst den Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt haben.⁸

Öffentlicher Verkehrsraum

Siehe oben.

Hinweis Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre.

Anhänger

Dabei handelt es sich um ein zum Anhängen an ein Kfz bestimmtes und geeignetes Fahrzeug.⁹

Bei einem Iof Anhänger handelt es sich zweifelsohne um einen Anhänger i.S.d. Definition.

In Betrieb setzen

In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Anhänger in Betrieb, solange er bestimmungsgemäß hinter einem Kfz mitgeführt wird.¹⁰

Hinweis Zur Vermeidung von Doppelungen kann verwiesen werden. Das gilt aber nur dann, wenn inhaltlich exakt dasselbe geschrieben worden wäre. Bei diesem Gliederungspunkt wurde jedoch oben das in Betrieb setzen der Zugmaschine und hier das in Betrieb setzen des Anhängers geprüft. Da aber das Ergebnis dasselbe ist, darf insofern doch wieder verwiesen werden.

Das ist vorliegend der Fall (s.o.).

Hinweis Da das Ergebnis dasselbe ist, darf insofern doch wieder verwiesen werden.

⁸ Forderung des § 1 I StVG.

⁹ Definition aus § 2 Nr. 2 FZV.

¹⁰ Hentschel/König/Dauer, Rn. 4 zu § 7 StVG.

2.2 Grundregel der Zulassung

2.3 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Bezüglich der Grundregel der Zulassung und der grds. Erlaubnispflicht gilt das oben Gesagte.

Hinweis Bezieht sich die Verweisung auf mehrere Gliederungspunkte, kann zusammengefasst werden.

Zwischenergebnis

Da der Iof Anhänger über keine Kennzeichen verfügt und der Landwirt entsprechend keine Zulassungsbescheinigung vorweisen kann, könnte ein Verstoß gegen § 3 I FZV gegeben sein, wenn nicht eine Ausnahme nach § 3 II FZV greift.

2.4 Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Hier könnte sich jedoch eine Ausnahme von der Zulassungspflicht aus § 3 II Nr. 2 Buchst. a) FZV ergeben.

Danach sind Iof Anhänger bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen zulassungsfrei:

Verwendung in einem Iof Betrieb

Ein Iof Betrieb nutzt die Ertragsfähigkeit des Bodens durch Anbau und Gewinnung pflanzlicher Bodenerzeugnisse einschließlich Holzgewinnung bzw. durch Viehhaltung gewerbsmäßig. Neben den Vollerwerbsbetrieben zählen auch Nebenbetriebe dazu.¹¹

Das darf mit Blick auf den Transport der „eigenen“ Zuckerrüben durchaus unterstellt werden.

Einsatz zu Iof Zwecken

Darüber hinaus darf der Anhänger nur zu Iof Zwecken eingesetzt werden. Dazu zählt u.a. der Betrieb von Landwirtschaft, *Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Tierhaltung, Fischerei, Imkerei*.¹²

Vorliegend wird der Iof Anhänger ausschließlich zu Iof Zwecken (hier: Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Zuckerrüben) benutzt.

¹¹ §§ 34-62 BewG.

¹² § 6 V FeV.

Verwendung hinter einer Zugmaschine

Des Weiteren darf der Anhänger nur hinter einer Zugmaschine mitgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein Kfz, das nach seiner Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet ist.¹³

Ausweislich der mitgeführten Zulassungsbescheinigung handelt es sich im vorliegenden Fall um eine solche Zugmaschine.

Einhaltung einer Betriebsgeschwindigkeit von max. 25 km/h

Bei dem Transport darf die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigen.

Hinweis Bei der Betriebsgeschwindigkeit handelt es sich nicht um die in der Zulassungsbescheinigung eingetragene Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit (hier: 40 km/h) sondern um die in der konkreten Situation gefahrene tatsächliche Geschwindigkeit (hier: 38 km/h). Das hat auch nichts mit der auf der Straße ausgeschilderten zulässigen Höchstgeschwindigkeit (hier: 60 km/h) zu tun.

Aus der Geschwindigkeitsmessung ist ersichtlich, dass der Landwirt seine Fahrzeugkombination mit 38 km/h fuhr. Gemäß § 3 II Nr. 2 Buchst. a) FZV darf diese jedoch hier nur 25 km/h betragen.

Damit aber hält er sich nicht mehr an die zulassungsbefreienden Bedingungen. Das hat im Weiteren zur Folge, dass der lof Anhänger nunmehr zulassungspflichtig ist. Eine Zulassung i.S.d. § 3 I FZV liegt jedoch nach Sachverhaltsvorgabe nicht vor.

Hinweis Der lof Anhänger verfügt zwar über eine Betriebserlaubnis nach § 4 I FZV. Das aber ist im Unterschied zu § 3 I FZV keine Zulassung (= amtliches Kennzeichen + Zulassungsbescheinigung).

2.5 Ergebnis

Alternativen *Schlussatz, Fazit o.Ä.*

Somit verstößt der Landwirt durch die Inbetriebnahme des lof Anhängers gegen § 3 I FZV. Das stellt eine OWi nach § 48 Nr. 1 Buchst. a) FZV i.V.m. § 24 StVG dar.

Hinweis Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.

Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Rechtfertigungs- und Schuldauusschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.

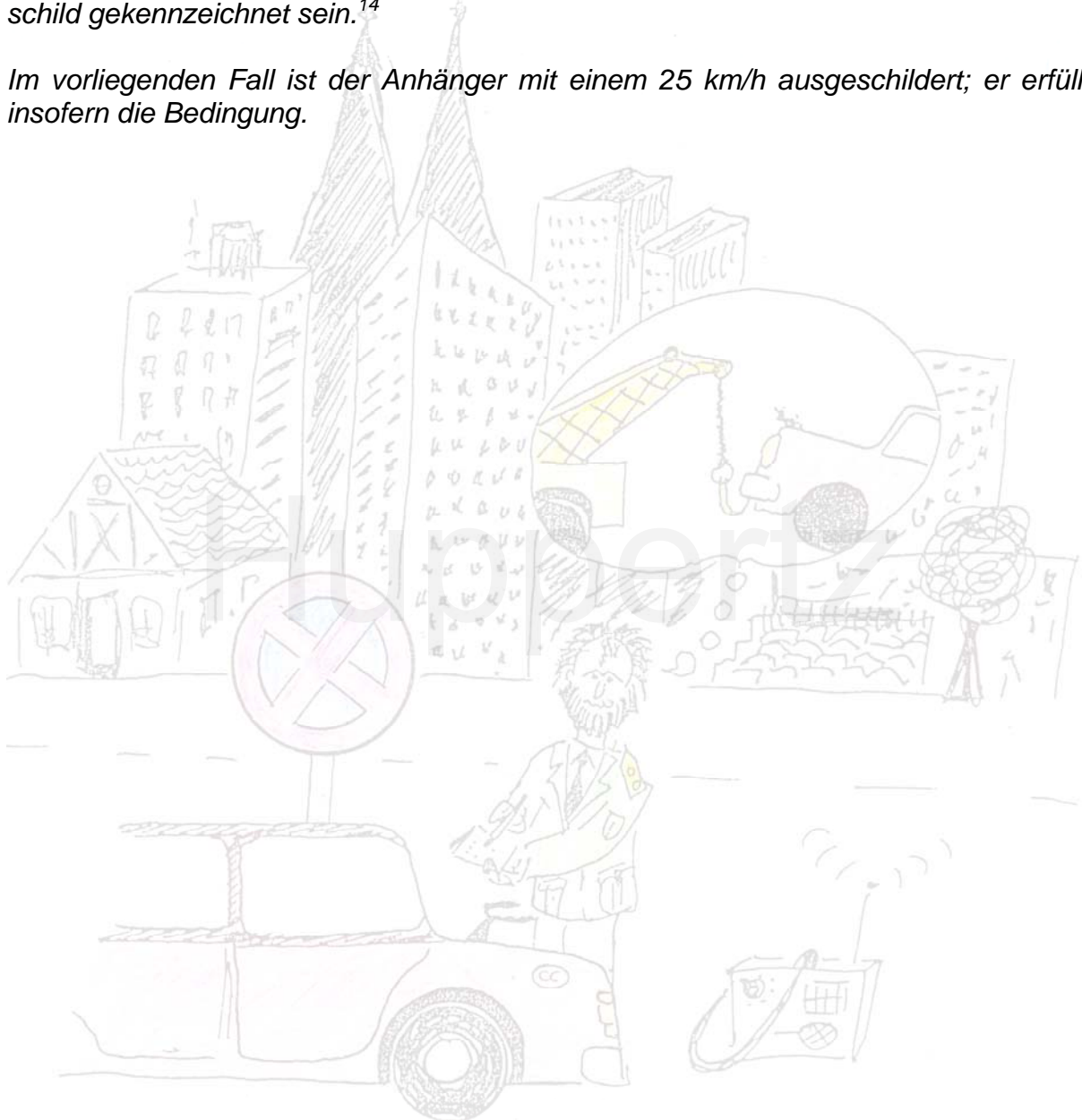
¹³ Definition aus § 2 Nr. 14 FZV.

Hinweis Die Prüfung der nachfolgend erläuterten letzten Bedingung ist überflüssig, da der Landwirt durch die überhöhte Geschwindigkeit bereits die Zulassungsfreiheit seines Anhängers verwirkt und eine OWi nach § 3 I FZV i.V.m. § 48 Nr. 1 Buchst. a) FZV begangen hat.

Ausschilderung mit einem sog. 25 km/h-Schild

Lof Anhänger sind des Weiteren nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind (§ 3 II Satz 2 FZV). Bei lof Zügen muss nur der letzte Anhänger mit mindestens einem Geschwindigkeitsschild gekennzeichnet sein.¹⁴

Im vorliegenden Fall ist der Anhänger mit einem 25 km/h ausgeschildert; er erfüllt insofern die Bedingung.



¹⁴ Forderung aus § 58 V Satz 2 StVZO.